



GEMEINDERAT

der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

NIEDERSCHRIFT

über die am Mittwoch, den 20. März 2024 um 19:00 Uhr stattgefundene Sitzung des Gemeinderates. Der Bgm. begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vorsitzender: Bgm. Ing. Martin Pircher

Anwesende:

VzBgm. Mag. Barbara Prewein	GR Mag. Michael Haimerl
GGR DI Manfred Niedl	
GGR Mag. Paul Oitzl	GR Stephan Ruetz
GGR Erich Niedl	GR Mag. Leo Gruber
GGR Mag. Regina Blondiau-Köllner	GR Michael Schmid
GR DI Christoph Friedrich	GR Michael Meyer
GR Herbert Janele	GR Manfred Meyer
GR Gustav Mayer	
GR Gerhard Koberger	GR Igor Woloschtschuk

Entschuldigt: GGR Christine Noisternig, GR Richard Schultheis, GR Eduard Roch,
GR Nora Ulrich

Schriefführer: AL Mag. Stefan Sommer

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:32 Uhr

Der Bgm. setzt TOP 5 „Gebührenbremse-/verordnung WVA“ von der Tagesordnung ab.

Pkt. 1: Protokoll

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.2.2024 wurde an alle Gemeinderäte versendet.

Seitens GR Roch gibt es eine Stellungnahme zum Abstimmungsergebnis in TOP 6.

Der Antrag des Bgm. auf Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 21.2.2024 unter Einbeziehung der Stellungnahme wird einstimmig angenommen.

Pkt. 2: Bericht Prüfungsausschuss

GR Michael Meyer verliest den Bericht der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 13.3.2024.

Der Bgm. verliest die Stellungnahme zum Bericht des Prüfungsausschusses vom 13.3.2024.

Pkt. 3: Rechnungsabschluss 2023

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses wurde am 5. März 2024 zu den gesetzlichen Fristen zur Auflage gebracht.

Es ist zum Rechnungsabschluss 2023 in der Auflagefrist eine Stellungnahme eines Bürgers eingelangt. Der AL verliert die Stellungnahme sowie die Begründungen für die einzelnen Punkte.

Es wurden nach der Prüfung durch den Prüfungsausschuss am 13. März 2024 Änderungen innerhalb der Auflagefrist durchgeführt, welche den Gemeinderäten schriftlich vor der Sitzung zur Kenntnis gebracht wurden (Beilage RA23).

Der Bgm. übergibt das Wort an AL Sommer, welcher einen Überblick über den Rechnungsabschluss gibt.

Auf Antrag des Bürgermeisters möge der Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2023 in der vorliegenden Form mit den Änderungen aus der Auflagefrist beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 4: Mountainbikestrecke Wienerwald

Der Bgm. stellt den Vorschlag der Wienerwald Tourismus GmbH zur Einrichtung einer Mountain-Bike-Strecke im Wienerwald im Gebiet des Wolfpassinger Bergs vor (Beilage 2).

Vz.-Bgm. Prewein stellt den Antrag alle betroffenen Grundeigentümer und Jagdpächter zu einer Besprechung zum Thema einzuladen.

Der Antrag wird mit

6 Pro-Stimmen:	Vz.-Bgm. Prewein, GR Ruetz, GR Janele, GR Schmid, GGR Oitzl, GR Koberger
1 Enthaltung:	GGR M. Niedl
10 Gegen-Stimmen:	Bgm. Pircher, GGR E. Niedl, GGR Blondiau-Köllner, GR Friedrich, GR Mayer, GR Haimerl, GR Gruber, GR Michael Meyer, GR Manfred Meyer, GR Woloschtschuk

abgelehnt.

Der Bgm. stellt den Antrag dem Vertrag beizutreten wenn alle Liegenschaftseigentümer zustimmen und eine Besprechung mit den Liegenschaftseigentümern durchgeführt wurde.

Der Antrag wird mit

4 Enthaltungen:	Vz.-Bgm. Prewein, GR Ruetz, GR Schmid, GR Janele
13 Pro-Stimmen:	SPÖ, Bgm. Pircher, GGR Oitzl, GGR M. Niedl, GR Koberger, GR Friedrich, GR Haimerl, GR Gruber

angenommen.

Pkt. 5: Gebührenbremse-/verordnung WVA

Abgesetzt.

Pkt. 6: Mitverlegung ÖB/LWL Blumengasse/Rosengasse

Zur Mitverlegung von Öffentlicher Beleuchtung und in Erfüllung des Kooperationsvertrags zum Bau des Glasfasernetzes mit der A1 liegt ein Angebot seitens der Fa. Leyrer und Graf vor, welche für die nunmehr geöffnete ehemalige Aufschließungszone BW-A18 die Grabarbeiten für die Netz NÖ AG übernimmt (Beilage 3).

In diesem Zusammenhang sollen Beleuchtungskabel und Glasfaser in einer ca. 60m langen Trasse zu aktuellen Baugründen mitverlegt werden.

Der Antrag des Bgm. auf Annahme des Angebots der Fa. Leyrer & Graf über die Mitverlegung der Glasfaser für die gesamte Blumengasse auf ca. 250m i.d.H.v. 13.095,20€ brutto wird einstimmig angenommen.

Pkt. 7: Sportplatz Zeiselmauer

Zur Beilegung des Rechtsstreits mit dem ehem. Obmann des SVZ, Hrn. Eckhart, über auf dem Sportplatz befindlichen Gegenstände liegt ein Vorschlag zur Streitbeilegung vor (Beilage 4).

Dieser beinhaltet die Übergabe der Railjet-Sitz-Garnituren an Hrn. Eckhart sowie eine Subvention an eine Ball-Spende an eine anerkannte Jugendorganisation i.d.H.v. 1.000€.

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat die Streitbeilegung mit Hrn. Eckhart gemäß dem vorliegenden Schreiben beschließen.

Der Antrag wird mit 1 Enthaltung (GGR Blondiau-Köllner) angenommen.

Pkt. 8: Römerhalle Mieterhöhung

Aufgrund der guten Buchungslage der Römerhalle, insbesondere zur Abhaltung von Geburtstagsfeiern, ist im Vergleich zu anderen Gemeinden eine Mieterhöhung für das Benützen der Römerhalle angedacht.

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat die Erhöhung der Miete für die Benützung der Römerhalle mit 15 € / Stunde festsetzen.

Der Antrag wird mit

4 Enthaltungen:	Vz.-Bgm. Prewein, GR Ruetz, GR Schmid, GR Koberger
13 Pro-Stimmen:	SPÖ, Bgm. Pircher, GGR Oitzl, GGR M. Niedl, GR Janele, GR Friedrich, GR Haimerl, GR Gruber

angenommen.

Pkt. 9: Subventionen

- Der Antrag des Bgm. auf 1000€ Subvention an die **Jugend des USC M./Zeiselmauer**, siehe TOP 7, wird einstimmig angenommen.
- Der **NÖ Zivilschutzverband** hat das jährliche Ersuchen um Unterstützung eingereicht. Es beläuft sich auf 0,21€/Einwohner, somit gesamt 471,45€ brutto für das Jahr 2024.

Der Antrag des Bgm. auf Erteilung der Unterstützung an den NÖ Zivilschutzverband i.d.H.v. 471,45€ brutto für das Jahr 2024 wird einstimmig angenommen.

- Die **Freiwillige Feuerwehr Wolfpassing** hat sich mit der Bitte um Erstattung der Schadenskosten für die Beschädigung von Feuerwehrausrüstung für die Bekämpfung eines Brandereignisses in Spital am 13.1.2023 an die Gemeinde gewandt.

Der Antrag des Bgm. auf Übernahme der Schadenskosten i.d.H.v. 499,79€ brutto wird einstimmig angenommen.

Pkt. 10: Beschlüsse des Gemeindevorstands

Der Bgm. berichtet von den Beschlüssen des Gemeindevorstands:

- Die Anschaffung eines Überwachungs-Tablets für den Wassermeister der KG Zeiselmauer i.d.H.v. 2.151€ wurde beschlossen.
- Hr. Kitanovic wird ab 1. April als Saisonarbeiter angestellt.
- Es werden Sofas für den Hort um max. 1000€ gesamt angeschafft.
- Es wurde ein Kostenrahmen von 10.000€ für die Ausrüstung der Kindergärten für 2-jährige Kinder beschlossen.
- Das Honorar für den Englisch-Unterricht in den Kindergärten wurde auf 43€/h erhöht.
- Der Winterdienst in der Saison 2024/25 wurde an Fa. Zimmermann für 80€/h netto vergeben.
- Für die Versorgung mit Starkstrom am Bauhof wurde ein Auftrag i.d.H.v. 1.727€ an die Fa. Hagmann beschlossen.

Pkt. 11: Berichte des Bürgermeisters

Der Bgm. berichtet:

- Die FF Wolfpassing hat einen VW Transporter angeschafft, die Gemeinde beteiligt sich mit 7.000€
- Der Kettenabsenker der FF Zeiselmauer wurde errichtet.
- Der Bauzeitplan des Bauabschnitts 03 der Wasserleitung wurde von der Baufirma bekanntgegeben.
- Es gibt 10.000€ Förderung durch die Kulturabteilung des Landes NÖ für Archäologische Begleitung des BA03 der Wasserleitung.
- Entschädigungen für Wahlen für (Ersatz-)Beisitzer sind nun verpflichtend.

Da nichts mehr vorgebracht wird, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 20:32 Uhr.

R. Blandian

[Signature]

[Signature]

Mag. Barbara Pauer

RA 2023 | Adaptierungen

bearb.: SoS, BaS 2024-03-14

RA Auflage 2024-03-05	Korrektur	RA 2023 2024-03-20	Erläuterung
Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand) Auszugsnummern der letzten Kontoauszüge 2023 aktualisiert			
Vorbericht			
Eräuterung betreffend die Reduktion des Haushaltspotenzials im Jahr 2023, diese resultiert aus der Verwendung für das Innere Darlehen zur Bedeckung der WVA Erweiterung in die KG Zeiselmauer.			
Die Entwicklung des Nettoergebnisses zeigt das Ergebnis des Ergebnishaushaltes vor Zuweisung bzw. Auflösung von Haushaltsrücklagen.			
Die Rücklage aus dem Endbestand des kumulierten Haushaltspotenzials 2023 wird ausgewiesen. Bei der Haushaltspotenzial-Rücklage handelt es sich um eine allgemeine Rücklage ohne Zahlungsmittelreserve.			
1 / 8501 - 6501 2 100,00	45,00	2 145,00	Verzinsung Inneres Darlehen WVA BA 02 gemäß NVA 2023
2 / 900 + 820 2 100,00	45,00	2 145,00	Verzinsung Inneres Darlehen WVA BA 02 gemäß NVA 2023
1 / 851 - 680 -	1 579,56	1 579,56	Abschreibung 2023 ABA Leitungskataster BA 102
-	2 033,61	2 033,61	Abschreibung 2023 ABA Leitungskataster BA 101
2 / 8501 + 813 -	940,91	940,91	Auflösung 2023 Investitionszuschuss Bund (KIG) WVA BA 02
1 / 900 - 729910 133 235,35	133 235,35	-	Ausweis der operativen Zuführung im Gebührenhaushalt ABA
1 / 851 - 729910 -	133 235,35	133 235,35	Ausweis der operativen Zuführung im Gebührenhaushalt ABA
Haushaltspotential-Rücklage 2023-12-31 1 / 990 - 795077 Zuführung in Höhe des Endbestands aus kumuliertem Haushaltspotential 2023			
-	799 476,09	799 476,09	
Personaldaten Vollbeschäftigungsäquivalente aktualisiert gemäß Adaptierung von Dienstverhältnissen			
Nachweis Kundenforderungen Technisch fehlerhafter Mehrfachausweis von identen Werten Behebung folgt mit gemdat Update.			
Nachweis Lieferantenverbindlichkeiten Technisch fehlerhafter Mehrfachausweis von identen Werten Behebung folgt mit gemdat Update.			

MOUNTAINBIKE-VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Vor- und Zuname	
Straße	
PLZ, Ort	

Im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt, einerseits

und

Name	Wienerwald Tourismus GmbH
Straße	Hauptplatz 11
PLZ, Ort	3002 Purkersdorf
ZVR-Nr./FN-Nr.	Fn275858z
vertreten durch	Geschäftsführer Mag. (FH) Michael Wollinger

(Tourismusverband, Tourismusdestination, Gemeinde, Verein, etc.) im Folgenden kurz „Berechtigter“ genannt, andererseits

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Der Grundeigentümer ist grundbücherlicher Eigentümer nachstehender Liegenschaften:

Katastralgemeinde (KG)	Grundstücksnummer (Gst.-Nr.)	Einlagezahl (EZ)	Länge (in Metern)

Dem Berechtigten wird vom Grundeigentümer die Berechtigung zur Errichtung einer MB-Strecke, zur laufenden Erhaltung und Betreibung und zum Befahren mit Fahrrädern und Mountainbikes auf dem in der Beilage befindlichen Lageplan, auf welchem die Weganlage eingezeichnet ist, eingeräumt. Der in der Anlage befindliche Lageplan bildet einen integrierten Vertragsbestandteil. Die Weganlage ist auf dem Lageplan farblich „rot“ markiert. Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die Abhaltung oder Durchführung von Veranstaltungen jedweder Art (Radrennen, Fernsehübertragungen, organisierte Radwanderungen, etc.). Selbstverständlich ist daher, dass vor derartigen Veranstaltungen das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer nachweislich und schriftlich herzustellen ist.

Beim Vertragsgegenstand handelt es sich widmungsrechtlich um (Nichtzutreffendes streichen)

- a) Forststraßen, als Wald im Sinne des Forstgesetzes;
- b) um Singletrails im Forst, und daher um Wald im Sinne des Forstgesetzes;
- c) landwirtschaftlich genutzte Flächen;
- d) als Straße/Weg gewidmete Flächen bzw. Sonderflächen oberhalb der Waldgrenze.

„Nutzer“ im Sinn dieses Vertrages ist der Lenker eines „Fahrrades“ im Sinn des § 2 Abs 1 Z 22 StVO.

II. Vertragsdauer/Kündigung

Dieser Vertrag wird mit dem Tag seiner Errichtung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes an die im Vertrag genannte Adresse jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres aufzukündigen.

Beide Vertragspartner können diesen Vertrag aus wichtigen Gründen (§§ 1117 und 1118 ABGB), sowie bei allen anderen schweren Pflichtverletzungen (schweren Verstößen gegen Vertragsbestimmungen), oder Wegfall der Geschäftsgrundlage per sofort auflösen. Eine die Auflösung rechtfertigende Pflichtverletzung (schwerer Verstoß) liegt insbesondere dann vor, wenn eine Vertragspartei trotz Abmahnung und Nachfristsetzung ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, bzw. das vertragswidrige Verhalten fortsetzt.

Der Grundeigentümer ist auch berechtigt, den gegenständlichen Vertrag bei Wegfall des Versicherungsschutzes (siehe dazu Pkt. X) mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Erfolgt die Auflösung des Vertrages durch den Grundeigentümer, ist dieser berechtigt, den Vertragsgegenstand sofort zu sperren. Jegliche weitere Benutzung erfolgt dann widerrechtlich.

III. Entgelt

Es wird ein jährliches Entgelt von € ^{0,25}xxx/lfm Weganlage vereinbart. Für ____ lfm Weganlage ergibt sich daher ein jährliches Entgelt in der Höhe von € xxx,- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Dieses Entgelt ist jährlich jeweils am zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 4 % Verzugszinsen pro Jahr vereinbart.

Das jährliche Entgelt wird wertgesichert vereinbart. Die Rechnungsgrundlage der Wertbeständigkeit ist der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder der an seine Stelle tretende Index. Die Bezugsgröße für diesen Vertrag bildet die im Monat Dezember im Jahr 2023 verlautbarte Indexzahl. Bei einer Neuberechnung ist auf eine Dezimalstelle genau auf- oder abzurunden.

Ein Herabsinken unter das zuletzt verrechnete Entgelt wird ausgeschlossen (Deckelungsregelung). Die Wertsicherung tritt mit Überschreitung der Indexzahl von selbst ein, ohne dass es einer Erklärung bedarf. Dies gilt auch dann, wenn der Grundeigentümer die Geltendmachung unterlässt. Diese kann daher auch im Nachhinein verrechnet werden.

IV. Wegehalter / Bewirtschaftung

Dem Berechtigten wird auf die Dauer dieser Vereinbarung hinsichtlich aller Gefahren im Zusammenhang mit der Nutzung als Mountainbikestrecke sowohl die Bewirtschaftung und Erhaltung des vertragsgegenständlichen Weges als auch die Wegehalterhaftung im Sinne des § 1319a ABGB übertragen. Dem Berechtigten obliegt es daher auch, sämtliche Wege, Straßen bzw. die daran angrenzenden Liegenschaftsteile für seine Zwecke so instandzuhalten und instandzusetzen, dass weder Nutzern, noch unbeteiligten Dritten, ein Schaden entsteht. Jedenfalls sind der Grundeigentümer und dessen Leute gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter vollständig schad- und klaglos zu halten.

Der Grundeigentümer hingegen ist nur dann verpflichtet nutzungsbedingte Schäden am Vertragsgegenstand zu beheben, wenn diese Behebung von Berechtigten gefordert wird, die Schäden durch ihn selbst oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht wurden bzw. die Schäden aufgrund seiner Bewirtschaftungsmaßnahmen erfolgt sind. Der Berechtigte hat aber stets gegenüber Dritten und dem Grundeigentümer die Letztverantwortung auf der Mountainbikestrecke, ob er die Sicherheit weiterhin als gegeben betrachtet, oder nicht.

Auf die Pflicht zur regelmäßigen Kontrolle nach Punkt VII. wird verwiesen.

Bei Verstößen der Nutzer gegen diese Bestimmungen, haftet der Berechtigte dem Grundeigentümer direkt. Dem Berechtigten steht es dann frei, sich an den Nutzern zu regressieren.

V. Benützungsbedingungen

Am Vertragsgegenstand ist nur das Radfahren mit geeigneten und entsprechend ausgerüsteten Rädern gestattet. Der Verkehr auf dem Vertragsgegenstand ist daher auf den Wirtschaftsverkehr des Grundeigentümers selbst und den Fußgänger- und/oder Fahrtverkehr beschränkt.

Der Vertragsgegenstand darf nur mit entsprechend ausgerüsteten Rädern im Sinn des § 2 Abs 1 Z 22 StVO benutzt werden. Dabei handelt es sich um:

- ein Fahrzeug, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist,
- ein Fahrzeug nach lit. a, das zusätzlich mit einem elektrischen Antrieb gemäß § 1 Abs. 2a KFG 1967 ausgestattet ist (Elektrofahrrad),
- ein zweirädriges Fahrzeug, das unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben wird (Roller),
oder
- ein elektrisch angetriebenes Fahrzeug, dessen Antrieb dem eines Elektrofahrrads im Sinne des § 1 Abs. 2a KFG 1967 entspricht.

Die Nutzung des Vertragsgegenstandes ist Kindern unter 12 Jahren dann nicht gestattet, wenn sie ohne Aufsicht einer Person erfolgt, die zumindest das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Berechtigte hat dies auch auf der Beschilderung kund zu tun.

Dem Berechtigten ist es grundsätzlich untersagt, den Vertragsgegenstand mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Zum Zweck der Instandhaltung und Instandsetzung, sowie der Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten ist die Befahrung mit geeigneten Kraftfahrzeugen jedoch gestattet.

Dem Berechtigten obliegt es auch, den Vertragsgegenstand vor der von ihm beabsichtigten, dieser Vereinbarung nicht widersprechenden Nutzung, in einen Zustand zu versetzen, der dem von ihm angestrebten Zweck entspricht. Dieser Zustand ist auch während der gesamten Vertragslaufzeit beizubehalten. Wird ein diesem Vertrag widersprechender, oder über die vereinbarte Nutzung hinausgehender Zustand hergestellt, stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die zur sofortigen Auflösung des Vertrages und zur Wiederherstellungspflicht des ursprünglichen Zustands führt.

Die Nutzung darf nur von 01.03. bis 31.10. gemäß den Zeiten des Biker Fairplays erfolgen.

März, Oktober	09.00-17.00
April, September	08.00-18.00
Mai – August	07.00-19.00

Das Biker Fairplay ist integrierter Bestandteil des Vertrags (Beilage).

VI. Kennzeichnung

Dem Berechtigten wird die Markierung des Vertragsgegenstandes gestattet. Dies hat jedenfalls in holzunschädlicher Weise zu erfolgen. Dem Berechtigten steht es darüber hinaus frei, alle nach seinem Ermessen erforderlichen Beschilderungen und Bezeichnungen auf seine Kosten anzubringen. Auf die Erfordernisse der forstlichen Kennzeichnungsverordnung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Beschilderung ist nach Vertragsbeendigung gemäß Punkt IX. zu entfernen.

VII. Verkehrssicherungspflicht

Der Berechtigte ist gem. Pkt. IV. Wegehalter, Erhalter und Bewirtschafter des Vertragsgegenstandes. Ihm obliegt daher insbesondere auch die Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB.

Sohin verpflichtet sich der Berechtigte, den Vertragsgegenstand regelmäßig und mindestens zweimal jährlich und zusätzlich ehebaldigst nach wesentlichen Naturereignissen zu kontrollieren und alle möglichen Gefahren für Nutzer auf seine Kosten zu beseitigen. Die Prüfpflicht des Berechtigten erstreckt sich dabei nicht bloß auf den Vertragsgegenstand selbst, sondern auch auf die angrenzenden Flächen, von welchen auch eine Gefahr für Nutzer des Vertragsgegenstandes ausgehen könnte.

Vereinbart wird, dass der Berechtigte berechtigt und auch verpflichtet ist, Zweige bis zu einem Durchmesser von 50 mm, sowie Totholz, aus Eigenem zu entfernen.

Darüber hinausgehende Gefährdungen, wie insbesondere Bäume, dürfen vom Berechtigten unmittelbar nur bei Gefahr im Verzug beseitigt oder gesichert werden. Grundsätzlich hat in solchen Fällen eine Verständigung des Grundeigentümers zu erfolgen. Hinsichtlich der Beseitigung ist Einvernehmen zwischen dem Grundeigentümer und dem Berechtigten herzustellen. Im Fall der entgeltlichen Überlassung nach Punkt III. erlischt der Entgeltanspruch für die Dauer der Nichtverfügbarkeit der Mountainbikestrecke.

Kann eine Gefahrenlage nicht sofort beseitigt werden bzw. besteht Unklarheit darüber, wer zur Entfernung berufen ist, hat der Berechtigte den Vertragsgegenstand unverzüglich zu sperren und für jedermann erkennbare Warnhinweise unverzüglich aufzustellen.

Sollten durch die Gefahrenabwehr Schäden am Vertragsgegenstand oder an den umliegenden Flächen entstehen, sind diese dem Grundeigentümer finanziell auszugleichen.

Selbstverständlich ist, dass der aus dem Verkauf von Forst- oder Landwirtschaftsprodukten, die auf diese Weise entfernt werden, erzielte Erlös dem Grundeigentümer zufällt.

VIII. Sperren

Der Grundeigentümer ist insbesondere berechtigt, den Vertragsgegenstand im erforderlichen Ausmaß aus nachstehenden Gründen zu sperren:

- forstliche Sperren; insbesondere aufgrund § 34 ForstG;
- jagdliche Sperren; insbesondere Durchführung von Treib- oder Bewegungsjagden;
- naturschutzrechtliche Sperren;
- sobald der Grundeigentümer eine Gefahrenlage erkennt.

Der Grundeigentümer ist bei voraussichtlich länger dauernden Sperren verpflichtet, den Berechtigten umgehend von der Sperre zu informieren. Geplante Sperren – wie insbesondere aus jagdlichen oder forstlichen Gründen – sind dem Berechtigten dabei tunlichst im Vorfeld mitzuteilen.

Der Grundeigentümer ist auf Dauer der Sperre berechtigt, etwaige vom Berechtigten aufgestellte Beschilderungen vorübergehend zu verdecken und damit außer Kraft zu setzen. Nach Beendigung der Sperre sind die Beschilderungen vom Grundeigentümer wieder kenntlich zu machen.

Etwaige vorübergehende Sperren haben keinen Einfluss auf die übrigen Vertragsbestandteile (Entgelt, Haftung, Verkehrssicherungspflichten), insbesondere von Streckenteilen, die nicht von der Sperre betroffen sind. Hinsichtlich einer eventuellen länger andauernden Sperre haben sich die Vertragsparteien in Bezug auf das Entgelt ins Einvernehmen zu setzen.

IX. Vertragsende / Wiederherstellungspflicht

Unabhängig vom Rechtsgrund der Beendigung dieses Vertrages ist der Berechtigte grundsätzlich verpflichtet, sämtliche von ihm vorgenommene Veränderungen rückstandslos zu entfernen. Der Grundeigentümer hat hierbei jedoch ein Wahlrecht. Zum einen kann er verlangen, dass sämtliche vom Berechtigten durchgeführten Adaptierungen, baulichen Maßnahmen und sonstige Veränderungen auf seinen Liegenschaften verbleiben. Diese gehen sodann entschädigungslos in das Eigentum des Grundeigentümers über.

Andererseits kann er die rückstandslose Entfernung sämtlicher dieser Maßnahmen verlangen, welche auf Kosten des Berechtigten durchzuführen ist.

Sollte der Berechtigte dieser Wiederherstellungspflicht nicht entsprechen und die Wiederherstellung nicht innerhalb von ... Tagen selbst auf seine Kosten durchführen, ist der Grundeigentümer berechtigt, diese durch Dritte vornehmen zu lassen und dem Berechtigten hierfür die Kosten in Rechnung zu stellen.

Festgehalten wird, dass dieses Wahlrecht des Grundeigentümers auch für solche Maßnahmen gilt, die während des aufrechten Vertragsverhältnisses im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer gesetzt oder hergestellt wurden.

Sollte der Berechtigte den Bestand des Vertragsgegenstandes in Druckwerken oder Onlinemedien veröffentlicht haben, so ist er auch hierbei verpflichtet, die Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich bekannt zu geben und die Löschung der bezughabenden Eintragungen zu bewirken.

X. Haftpflichtversicherung

Der Berechtigte ist verpflichtet, das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung binnen einer Frist von 4 Wochen ab Vertragsabschluss nachzuweisen, die das mit gegenständlichem Vertrag übernommene Wegehalterhaftpflichtrisiko abdeckt. Diese Haftpflichtversicherung muss jedenfalls Personen-, Sach- und daraus abgeleitete Vermögensschäden decken.

Information:

Unabhängig von der in diesem Vertrag getroffenen Versicherungsvereinbarung besteht über das Amt der NÖ Landesregierung eine subsidiär geltende Wegehalterhaftpflichtversicherung mit einer Pauschalversicherungssumme von EUR 5 Mio. für Personen-, Sach- und daraus abgeleiteten Vermögensschäden. Darin mitversichert ist der Grundstückseigentümer sowie der Berechtigte, der die Wegehalterhaftung vertraglich übernommen hat. Versichert ist auch das Haftungsrisiko der befugten Bewirtschafter des Waldes, der Alm oder des Landwirtschaftsbetriebes für Schäden, die den Wegbenützern zugefügt werden, analog dem Deckungsumfang einer landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftung des Wegehalters hinsichtlich der an die Wege und Routen angrenzenden Grundstücke, sofern er vertraglich für deren Instandhaltung verantwortlich ist. Im Falle eines versicherten Personenschadens übernimmt der Versicherer auch die Kosten (Verteidiger- und Sachverständigenkosten, Zeugengebühren und Gerichtskosten) zu einem eingeleiteten Strafverfahren.

XI. Rechte des Grundeigentümers

Dem Grundeigentümer steht es auch im Rahmen während des aufrechten Vertragsverhältnisses selbstverständlich frei, den Vertragsgegenstand jederzeit und begründungslos selbst oder durch beauftragte Dritte zu benutzen. Selbstverständlich ist, dass der Grundeigentümer weiterhin seine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, jagdwirtschaftliche, almwirtschaftliche oder sonstige Bewirtschaftung (z.B. Naturschutz) über den Vertragsgegenstand durchführen wird.

Der Berechtigte ist verpflichtet, an der Identitätsfeststellung von Nutzern mitzuwirken, die die Nutzungsbedingungen nicht einhalten, oder Personen oder Sachen gefährden und/oder beschädigen.

XII. Rechte des Berechtigten

Der Grundeigentümer wird den Berechtigten erforderlichenfalls unterstützen, allfällige behördliche Bewilligungen zu erhalten.

XIII. Rücksichtnahme auf andere Nutzer

Die Nutzer müssen darüber informiert werden, dass es am Vertragsgegenstand auch unübersichtliche oder gar gefährliche Stellen geben kann, die mit besonderer Vorsicht zu passieren sind. Auch auf die Gefahr der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und jagdlichen Nutzung ist hinzuweisen. Die Nutzer haben auch auf Witterungsverhältnisse und den sonstigen Fahrzeugverkehr zu achten.

Den Nutzern ist zur Kenntnis zu bringen, welche Folgen die Nichtbeachtung entsprechender Warnhinweise nach sich zieht (Haftungsausschluss).

Gegenstand dieser Rücksichtnahmepflicht sind insbesondere die jeweils gültigen Fair-Play Regeln des Landes Niederösterreich (abrufbar unter: www.noe.gv.at/fair-play-mountainbike).

Der Berechtigte ist verpflichtet, Nutzungsbedingungen zu erstellen und diese den Nutzern zur Kenntnis zu bringen.

XIV. Sonstiges

Die Vertragsparteien erklären, dass neben dieser Vereinbarung keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Ein Abgehen von dieser Vereinbarung kann nur schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Gültigkeit, Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch jedoch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten diejenigen Bestimmungen als vereinbart, die den unwirksamen Bestimmungen inhaltlich am Nächsten kommen.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt der Berechtigte. Die Kosten ihrer rechtlichen und sonstigen Beratung trägt jede Partei selbst.

Sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrages gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Die jeweils andere Vertragspartei ist von der Rechtsnachfolge in Kenntnis zu setzten.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das für den Ort Purkersdorf sachlich zustehende Gericht vereinbart.

Zustellungen erfolgen solange rechtswirksam an die angegebenen Adressen, bis eine andere Adresse schriftlich bekanntgegeben wurde.

Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen errichtet, wovon jede Vertragspartei ein Original erhält.

Beilage: Lageplan

.....

Ort, Datum

.....

Grundeigentümer

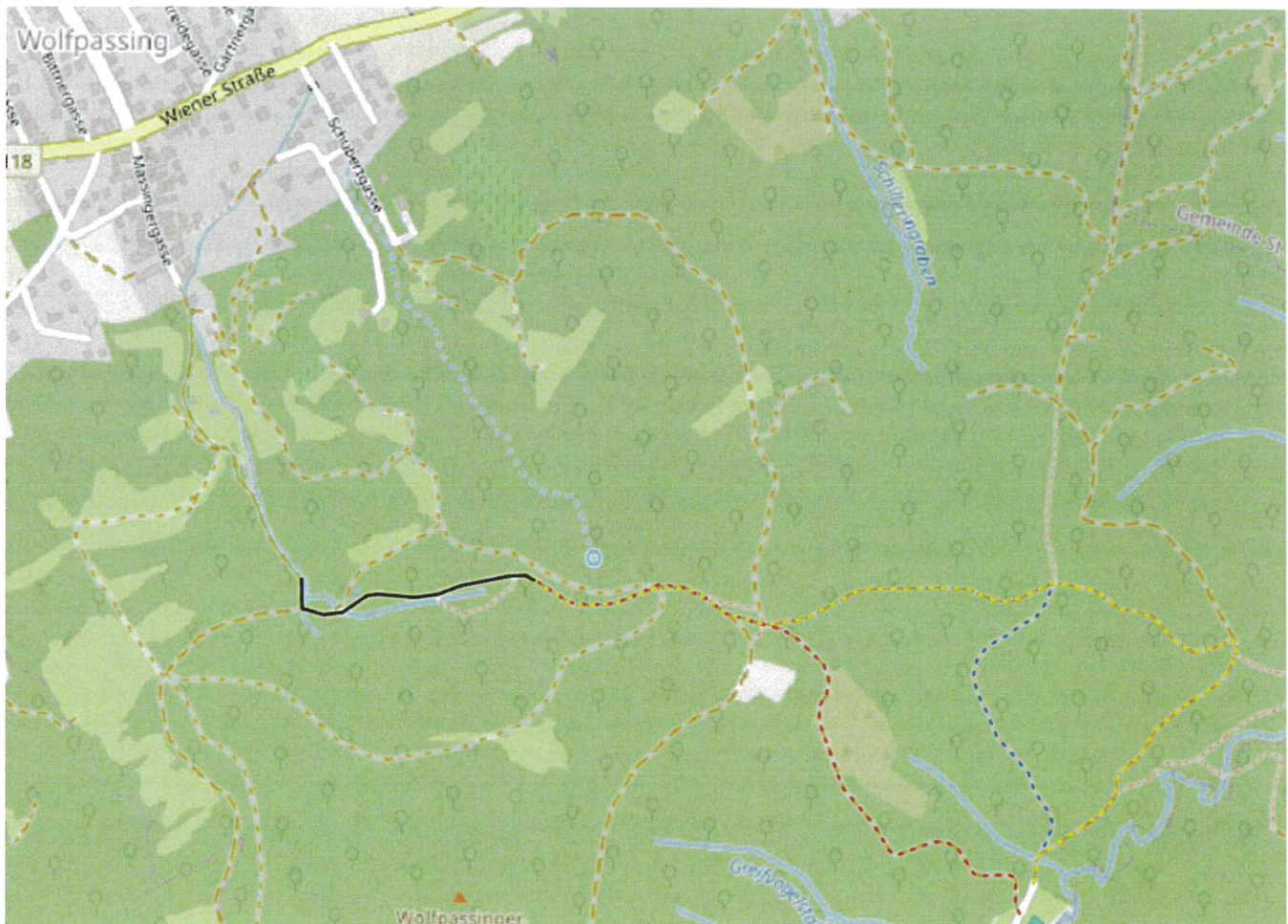
.....

Berechtigter

Übersicht MTB Alternativen Wolfpassing

Die Strecken sind bereits nach der Attraktivität für Mountainbiker priorisiert.

Strecke	Eigentümer	Länge	Grundstücknr.	Pacht für Eigentümer
schwarz	Gemeinde	450	9_1	0
A rot	AG Wolfpassing	575	259, 8	143,75
A rot	Pfarre Zeiselmauer	610	869_1	152,5
	Gesamtlänge	<u>1635</u>		
B blau	AG Wolfpassing	770	259, 8	192,5
B blau	Drummler Teil 1	90	868	22,5
B blau	Drummler Teil 2	375	868, 872_2	93,75
B blau	AG Zeiselmauer	295	874	73,75
	Gesamtlänge	<u>1530</u>		
C gelb	AG Wolfpassing	770	259, 8	192,5
C gelb	Drummler Teil 1	90	868	22,5
C gelb	AG Zeiselmauer	780	874, 873_2	195
C gelb	Drummler	200	868, 872_2	50
	Gesamtlänge	<u>1840</u>		



Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing
Mag. Stefan Sommer
Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer

Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.
Conrathstraße 6
3950 Gmünd
T: +43 (0)2852 / 501-0
F: +43 (0)2852 / 54136
E: info@leyrer-graf.at

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: smc-hn

Gmünd, am 20.03.2024

Kostenangebot

Betrifft: Wolfpassing, Blumengasse
Mitverlegung Beleuchtung + LWL

Sehr geehrter Herr Mag. Sommer!

Wir danken für Ihre Anfrage und übermitteln Ihnen nachfolgend unser Kostenangebot für o.a. Bauvorhaben. Wir hoffen, dass unser Angebot Ihr Interesse finden wird und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit Fragen zum vorliegenden Angebot wenden Sie sich bitte an:
Marco Schuh
Tel: +43 (664) 886 94 249
Mail: marco.schuh@leyrer-graf.at

Vorbemerkungen/Grundlagen des Angebotes

Das Angebot ist gültig bis 31.05.2024.

Basis für das Kostenangebot sind:

- Projektpläne vom 19.03.2024 übermittelt von Mag. Sommer

Die Mengen des Angebotes sind überschlägig ermittelt. Das Angebot ist somit hinsichtlich der Mengen unverbindlich, die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich gelieferten/geleisteten Mengen.

Die Preise sind Festpreise bis 31.05.2024, danach veränderlich entsprechend dem Baupreisindex für den Hoch- und Tiefbau der Statistik Austria. Preisbasis ist das Angebotsdatum, die Umrechnung erfolgt gemäß ÖNORM B 2111.

Grundlagen des Angebotes sind die einschlägigen ÖNORMEN (technische Normen und Werkvertragsnormen für die angebotenen Leistungen), im Falle eines Unternehmergegeschäftes weiters die ÖNORM B 2110.

Abschlagsrechnungen können entsprechend dem Baufortschritt in monatlichen Abständen gelegt werden, Schlussrechnung nach Fertigstellung.

Zahlungskonditionen: 30 Tage netto inkl. Prüffrist

Der Zeitraum der Ausführung ist noch einvernehmlich festzulegen.

Erforderliche kostenlose Beistellungen des Auftraggebers während der gesamten Baudauer:

- Zufahrtsmöglichkeit zur Baustelle für 3-Achs-LKWs
- Sollten für die Erbringung der Bauleistung Nachbargrundstücke in Anspruch genommen werden müssen, ist die Einholung der Zustimmung des Nachbarn Sache des Auftraggebers.

Die Entsorgung von Abfällen, für die im Leistungsverzeichnis keine Positionen angeführt sind, wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Bei Entsorgungspositionen wurde, soweit nicht ausdrücklich anders beschrieben, von nicht kontaminierten Abfällen ausgegangen (d.h. Bodenaushub muss für eine Bodenaushubdeponie geeignet sein, Baurestmassen für eine Baurestmassendeponie).

Summe netto		10.912,67
+ 20 % MWSt		2.182,53
Angebotssumme brutto	EUR	13.095,20

LEYRER + GRAF
Baugesellschaft m.b.H.

Angebot / EUR

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing
Mitverlegung Beleuchtung + LWL

Positionsnummer	Positionstext	Menge	EH	P	ZZ	V	w	G	K	Einheitspreis	Positionspreis
1. 0	Beleuchtung + LWL Verlegung Zeiselmauer Erd- und Wiederherstellungsarbeiten für die Erweiterung der Ortsbeleuchtung und des LWL-Netzes in der Blumengasse. Grundlage sind die von Hr. Sommer übermittelten Pläne vom 19.03.2024.										
1. 01	Erd- und Wiederherstellungsarbeiten										
1. 01 02	Künette 10/60 unbef. Oberfläche Herstellen einer Künette im unbefestigten Bereich Querschnitt der Künette b=0,10m ; t=0,60m - gerechnet ab bestehender Oberfläche. Der Preis inkludiert das Ausheben der Künette, entsorgen des überschüssigen bzw. nicht geeigneten Material, herstellen des Sandbettes sowie verfüllen der Künette mit dem vorhandenen Material.	260,00 m							Z	11,52 EUR	2.995,20
1. 01 03	Herstellen Montagegruben, unbef.Oberf Herstellen von Gruben für eventuelle Montagearbeiten (Herstellen Kabelmuffen, Einführung in Kästen, Ablegen Kabelringe, etc.) Der Preis inkludiert das Ausheben der Künette, entsorgen des überschüssigen bzw. nicht geeigneten Material, herstellen des Sandbettes sowie verfüllen der Grube mit dem vorhandenen Material.	2,50 m3							Z	96,09 EUR	240,23
1. 01	Erd- und Wiederherstellungsarbeiten										3.235,43
1. 02	Verkabelung Ortsbeleuchtung Verlegearbeiten für die Ortsbeleuchtungsverkabelung.										
1. 02 01	Verlegen von beig. Ortsbeleuchtungskabel Verlegen eines beigegestellten Ortsbeleuchtungskabel bis 5x10mm2.	250,00 m							Z	6,56 EUR	1.640,00
1. 02 03	Warnband Verlegen eines Leitungswarnbandes.	400,00 m							Z	0,36 EUR	144,00
1. 02 05	Versetzen Beleuchtung- oder LWL Kast Versetzen beigegebener Beleuchtungs- oder LWL-Kästen.	1,00 ST							Z	133,30 EUR	133,30
1. 02 06	Versetzen Standrohr DN300 Versetzen beigegebener Ortsbeleuchtungsstandrohr DN 300 mit einer Länge bis 1,00m.	3,00 ST							Z	91,08 EUR	273,24
1. 02 07	Lieferrn Standrohr DN300 Lieferrn Ortsbeleuchtungsstandrohr DN 300 mit einer Länge bis 1,00m.	3,00 ST							Z	74,70 EUR	224,10
1. 02	Verkabelung Ortsbeleuchtung										2.414,64
1. 03	Verlegung LWL Verlegearbeiten für das LWL-Netz der Gemeinde.										
1. 03 01	PE-KSR DN 50 Lieferung und Verlegung von PR-Kabelschutzrohren bis DN 50 inkl. Muffen und erforderlichen Zusatzmaterial.	1,00 m		E					Z	13,18 EUR	*****
1. 03 02	PE-KSR DN 90 Lieferung und Verlegung von PR-Kabelschutzrohren bis DN 90 inkl. Muffen und erforderlichen Zusatzmaterial.	10,00 m							Z	16,04 EUR	160,40
1. 03 03	Rohrverband verlegen Verlegen eines beigegebener Rohrverbandes bis 50mm Außendurchmesser.	225,00 m							Z	8,36 EUR	1.881,00
1. 03 04	Minirohr verlegen	80,00 m							Z	4,24 EUR	339,20
1. 03 05	Herstellung FTTH-Hausanschluss Folgende Leistungen sind inkludiert: Rohrverband öffnen, Rohre herausnehmen, abgehende Rohre verschließen, Rohre mit Anschlussrohr verbinden, Anschlussrohr verschließen und an Grundgrenze legen	20,00 PA							Z	144,10 EUR	2.882,00

Angebot / EUR

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing
Mitverlegung Beleuchtung + LWL

1. 03	Verlegung LWL					5.262,60
1. 04	Regiearbeiten					
	Diverse Regiearbeiten für derzeit nicht genau kalkulierbare Leistungen.					
1. 04 01	Regie Facharbeiter	1,00 h	E	Z	53,20 EUR	*****
1. 04 02	Regie Bagger 7,5to	1,00 h	E	Z	77,56 EUR	*****
1. 04 03	Regie LKW mit Kran	1,00 h	E	Z	86,34 EUR	*****
1. 04 04	Regie Kleinwerkzeug (Hilti, Aggregat, et	1,00 h	E	Z	20,01 EUR	*****
1. 04	Regiearbeiten					0,00
1. 0	Beleuchtung + LWL Verlegung Zeiselmauer					10.912,67

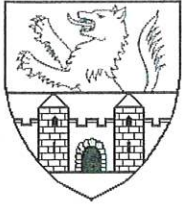
Zusammenstellung (EUR)

LG 1. 01	Erd- und Wiederherstellungsarbeiten					3.235,43
LG 1. 02	Verkabelung Ortsbeleuchtung					2.414,64
LG 1. 03	Verlegung LWL					5.262,60
LG 1. 04	Regiearbeiten					0,00
OG 1. 0	Beleuchtung + LWL Verlegung Zeiselmauer					10.912,67
	Gesamtpreis in EUR					10.912,67
	Umsatzsteuer			20,00 %		2.182,53
	Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR					13.095,20

Gmünd
Ort

20.03.2024
Datum


LEYRER + GRAF
 Baugesellschaft m.b.H.
 rechtsgültige Fertigung



Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Verwaltungsbezirk Tulln

Telefon
02242/70402

Fax
02242/70455

E-mail
gemeinde@zeiselmauer.gv.at

BEILAGE: 4

Servicezeiten: Montag und Freitag 8 - 12 Uhr, Dienstag 8 - 10 Uhr, Donnerstag 8 - 12 u. 13 - 19 Uhr

Betreff: Streitbeilegung Sportplatz Zeiselmauer

Die unterfertigten Parteien,

Franz Eckhart

Franz-Schubertstraße 5

3426 Muckendorf

und

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Bahnstraße 6

3424 Zeiselmauer

vereinbaren die **Übergabe der Railjet-Garnituren** bestehend aus Sitzen und Tischen im Stil der ÖBB Railjet Sitzgelegenheiten zum frühest möglichen Zeitpunkt.


Gleichzeit wird nach Beschluss des Gemeinderats durch die Gemeinde eine **Spende an eine anerkannte Jugendorganisation i.d.H.v. 1000€** durchgeführt.

Alle anderen im Streit stehenden **Fahrnisse gehen** mit dieser Streitbeilegung unwiderruflich **in das Eigentum der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing** über.

Herr Eckhart verzichtet auf alle weiteren Ansprüche in dieser Angelegenheit.

Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Partei


(Franz Eckhart)

Bürgermeister



Beilagen:

Liste zum Streit stehender Gegenstände



An den
Gemeinderat der
Gemeinde Zeiselmauer – Wolfpassing
Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer

Wolfpassing, am 12.03.2024

Betreff: Kostenersatz Brand 13.01.2023 Spital

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beim Brand am 13.01.2023 in Spital hat die FF Wolfpassing Schadenskosten für Bekleidung in Höhe von 555,30 Euro gemeldet.

Die Versicherung hat den Betrag von 55,51 Euro bereits erstattet. Auf der Bürgermeisterkonferenz am 16.10.2023 wurde beschlossen, dass der Restbetrag solidarisch von den eigenen Gemeinden erstattet wird. Wir ersuchen daher um Überweisung des Restbetrages von 499,79 Euro auf das Konto der FF Wolfpassing

Mit freundlichen Grüßen

OBI Hans-Georg Swoboda
Kdt FF Wolfpassing